



PROTOKOLL

der 33. Gemeinderatssitzung am Montag, den 04. November 2019

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:22 Uhr

Anwesend: Bgm. Friedle Harald
Vize-Bgm. Gerber Thomas, GR Krabichler Elmar
GRⁱⁿ Friedle Andrea, GR Larcher Romeo, GR Mark Bernhard
GR Kohler Werner, GR Singer Peter,
GRⁱⁿ Schneider Silvia (=Ersatz f. Kärle Bernhard),
GR Selb Harald, GR Perle Jürgen

Entschuldigt: GR Kärle Bernhard

TAGESORDNUNG

1. Bericht des Bürgermeisters und des Substanzverwalters
2. Beschlussfassung gemäß TFLG 1996 § 36d Abs. 2a –
Gemeindegutsagrargemeinschaft
 - a.) Einnahmen Anteil - Jagdzaun
 - b.) Ausgaben Holzarbeiten Fa. Alpenholz
3. Personalangelegenheiten – Bereitschaftszulage Schneeräumung
4. Beschlussfassung über die lastenfreie Eigentumsübertragung Gst. Nr. 4105/4 von WOLF Hans-Peter an die Gemeinde Häselgehr (Gemeindeweg)
5. Beratung und Beschlussfassung betreffend die Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe
6. Besprechung zum Projekt „Krone-Areal“
7. Besprechung zum Projekt „Feriendorf Gutschau“
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister begrüßt alle Gemeinderäte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, unter **TOP 6** folgende Beschlussfassungen durchzuführen.

6.a.) Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Bodenfonds und der Gemeinde Häselgehr

6.b.) Grundsatzbeschluss zur weiteren Forcierung der Bauplatzschaffung beim „Krone-Areal“

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme der oben genannten Beschlussfassungen unter TOP 6 einstimmig zu.

Der Bürgermeister stellt den Antrag **TOP 3** „Personalangelegenheiten – Bereitschaftszulage Winterdienst“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag ebenfalls einstimmig zu.

1. Bericht des Bürgermeisters und des Substanzverwalters

Der Bürgermeister Friedle Harald berichtet über die folgenden Punkte:

- Die Firma IKB wird das bestellte neue Trübungsmessgerät und die Filteranlage demnächst einbauen und in Betrieb nehmen. Zudem wurde die Gemeinde Häselgehr darauf hingewiesen, dass die UV-Anlage ebenfalls bereits ein gewisses Alter hat und erneuert werden sollte. Der Bürgermeister teilt mit, dass die diversen Neuinstallationen bei unserer Wasserversorgungsanlage noch heuer umgesetzt werden. Die Kosten werden auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020 aufgeteilt. Fragen zum Budget von GR Larcher werden vom Bürgermeister beantwortet.
- Der Bürgermeister teilt mit, dass der Lärmschutzdamm beim Kraftwerk jetzt endgültig fertig gestellt sei. Das Gefälle der Wand musste angepasst werden → die gewünschte Lärminderung sei jedoch genauso vorhanden.
- Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über bereits genehmigte Bedarfszuweisungen (Gemeindeausgleichsfonds) im Haushaltsjahr 2020.
 - Beitrag „Life-Projekt“
 - Asphaltierung Gemeindewege
 - Gehsteig Engstelle bei Haus Koch J.
 - Heuberg Lawinenverbauung
- Das bestellte Silosilo wird heuer noch aufgebaut
- Der Bürgermeister fixiert bereits den Termin für die nächste GR-Sitzung. Diese wird am **16. Dezember 2019** stattfinden. Es ist geplant bei dieser Sitzung das Budget für das Jahr 2020 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Substanzverwalter Gerber Thomas berichtet über die folgenden Punkte:

- Der Substanzverwalter berichtet, dass bei der Jagd „Obere“ der Vertrag noch bis März 2020 läuft, jedoch vom aktuellen Pächter nicht mehr verlängert wird. Eine Ausschreibung der Jagd ist bereits erfolgt.
- Die Griebbachalm wird ab nächstem Jahr ebenfalls wieder neu vergeben. Es liege dem Substanzverwalter schriftlich vor, dass der aktuelle Pächter die Hütte im Jahr 2020 nicht mehr übernimmt. Eine Ausschreibung hierzu ist ebenfalls bereits erfolgt.
- Der Substanzverwalter teilt mit, dass die Arbeiten beim Rauthereckweg heuer noch abgeschlossen werden. Die Förderung für das Projekt wird aber erst im Jahr 2020 erfolgen.
- Die Schneeräumung der Gemeindestraßen wird wie im letzten Jahr durch die Firma Moll und den GGAG-Traktor erfolgen. Koch Johannes hat bereits zugesagt dies wieder zu übernehmen.
- Der errichtete Wildzaun, der gegen Wildverbiss schützen soll wird zu 2/3 vom Jagdpächter bezahlt. Dies wurde so zwischen Jagdpächter und Substanzverwalter vereinbart.
- Die Firma Alpenholz war mit der Aufarbeitung von Schadholz und Käferholz in einem großen Umfang beschäftigt. Daher ergibt sich ein hoher Rechnungsbetrag welcher heute unter TOP 2 beschlossen werden soll.

2. A.) Beschlussfassung gemäß TFLG 1996 § 36d Abs. 2a über die anteilige Zahlung betreffend der Errichtung eines Jagdzaunes an die Gemeindegutsagrargemeinschaft Häselgehr i.d.H. von € 14.843,18

Gemäß TFLG 1996 § 36d Abs. 2a, müssen Rechnungen (auch Einnahmen) der Gemeindeguts- Agrargemeinschaft deren Betrag € 10.000,00 übersteigt, mittels Gemeinderatsbeschluss genehmigt werden. Der Gemeinderat beschließt die anteilige Zahlung eines Jagdzaunes an die Gemeindegutsagrargemeinschaft i.d.H. von € 14.843,18

Beschluss: einstimmig

B.) Beschlussfassung gemäß TFLG 1996 § 36d Abs. 2a über die Bezahlung der Rechnung an die Fa. Alpenholz (Holzarbeiten) i.d.H. von € 24.877,80

Gemäß TFLG 1996 § 36d Abs. 2a, müssen Rechnungen der Gemeindeguts- Agrargemeinschaft deren Betrag € 10.000,00 übersteigt, mittels Gemeinderatsbeschluss genehmigt werden. Der Gemeinderat beschließt die Bezahlung der Rechnung der Fa. Alpenholz für Holzarbeiten i.d.H. von € 24.877,80

Beschluss: einstimmig

3. Personalangelegenheiten – Bereitschaftszulage Schneeräumung (nicht öffentlich)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und in einer separaten nicht öffentlichen Niederschrift protokolliert.

4. Beschlussfassung über die lastenfreie Eigentumsübertragung Gst. Nr. 4105/4 von WOLF Hans-Peter an die Gemeinde Häselgehr (Gemeindeweg)

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat, dass der neu gebildete Gemeindeweg in Häternach (Firma WOLF Hans-Peter Bau GmbH) noch grundbücherlich der Gemeinde Häselgehr übertragen werden muss.

Der Gemeinderat der Gemeinde Häselgehr beschließt, dass das Grundstück 4105/4 lt. vorliegendem Ansuchen an das Vermessungsamt Reutte der Gemeinde Häselgehr grundbücherlich in die EZ 267 einverleibt wird.

Beschluss: einstimmig

5. Beratung und Beschlussfassung betreffend der Erlassung einer Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Häselgehr vom 04. November 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Häselgehr legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit **€ 170,00**
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit **€ 340,00**
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit **€ 495,00**
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit **€ 710,00**
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit **€ 995,00**
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit **€ 1.280,00**
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit **€ 1.560,00**

fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Beschluss: einstimmig

6. Besprechung zum Projekt „Krone-Areal“ sowie Beschlussfassung

a.) Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Bodenfonds und der Gemeinde Häselgehr

1.

In Umsetzung aktiver Raumordnung im Sinne des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 werden die Gemeinde Häselgehr (Gemeinde) und der Tiroler Bodenfonds (TBF) in Zusammenarbeit den Bereich des Gst 4371 und Bp..434, 86014 Häselgehr, so entwickeln, dass bebaubare und erschlossene Grundstücke entstehen, welche eine Baulandreserve zu vertretbaren Preisen bilden zur Errichtung von Gebäuden mit hoher Wohnqualität.

Die Art der Bebauung und der verkehrsmäßigen Erschließung werden von der zu erstellenden Bebauungsstudie und dem darauf aufbauenden Bebauungsplan abhängen.

Nachdem die Flächen erworben wurden, wird zur Realisierung nachstehende Verteilung der Aufgaben zwischen der Gemeinde und dem TBF festgelegt:

2.

Der TBF wird:

- *die zu erwerbenden Flächen samt den für die Zufahrt und für die innere Erschließung nötigen Verkehrs- und sonstigen Flächen einbringen. Die aufgewendeten Kosten werden vorerst vom TBF getragen und sodann auf den Verkaufspreis umgelegt werden. Die für die Infrastruktur erforderlichen Grundflächen werden an die Gemeinde (Öffentliches Gut oder Gemeindevermögen) übertragen werden.*
- *die Erarbeitung einer Bebauungsstudie veranlassen, welche sodann die Grundlage für den Bebauungsplan bildet. Hiezu kann evtl. auch ein Wettbewerb ausgelobt werden, um Ideen für bestmögliche Gestaltung und hohe Planungsqualität zu erlangen. Im Falle eines Wettbewerbes werden jedenfalls Vertreter der Gemeinde entscheidend an der Jury teilnehmen. Der Raumplaner der Gemeinde wird den Bebauungsplan erstellen. Die Kosten trägt der TBF, allenfalls gemeinsam mit der Dorferneuerung.*
- *Bauplätze primär an von der Gemeinde vorgeschlagene Erwerber kostendeckend überlassen (Verkauf, Baurecht) oder an einen Bauträger, welcher seinerseits mit der Gemeinde Vereinbarungen über die Vergabe abgeschlossen hat. Voraussetzung ist ein tatsächlicher Wohnbedarf, kein Kauf zu Zwecken der Kapitalanlage. Jedenfalls hat der Hauptwohnsitz begründet zu werden. Die Absicherung erfolgt durch grundbücherlich eingetragene Wieder- und Vorkaufsrechte. Der Verkaufspreis hat jedenfalls eine wohnbaugeforderte Bauführung zu ermöglichen. Der Gemeinderat kann für die Vergabe der Bauplätze Richtlinien beschließen.*
- *gemeinsam mit der Gemeinde den Preis festlegen, zu dem die Bauplätze verkauft werden, für den TBF jedenfalls kostendeckend. Aus einem bei der Veräußerung zu erzielenden Überschuss wird der TBF an die Gemeinde einen Beitrag zu den Infrastrukturkosten leisten, unabhängig von den von der Gemeinde erhobenen Erschließungsbeiträgen bzw. Wasser – und Kanalanschlussgebühren. Die Höhe richtet sich nach dem einvernehmlich festzulegenden Verkaufspreis (Baurechtszins)*

Die Gemeinde wird:

- *die erforderlichen Beschlüsse fassen bzw. Verordnungen erlassen (betreffend örtl. Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungspläne, Übernahme von Verkehrsflächen in das Öffentliche Gut)*
- *zeitgerecht die den Erfordernissen entsprechenden Infrastruktureinrichtungen auf ihre Kosten herstellen.*
- *beim Vorschlag von Käufern oder Baurechtsnehmern den Bedarf prüfen (keine Veräußerung nur zu Zwecken der Kapitalanlage).*

Nach eingehender Diskussion über die Vereinbarung, die aktuellen Konditionen des Verkäufers und einer möglichen Zusammenarbeit mit dem Bodenfons ersucht der Bürgermeister um eine Beschlussfassung über die Vereinbarung.

Beschluss: einstimmig

b.) Grundsatzbeschluss zur weiteren Forcierung der Bauplatzschaffung beim „Krone-Areal“

Beschluss: einstimmig

7. Besprechung zum Projekt „Feriendorf Gutschau“

Der ursprüngliche Kaufvertrag wurde dem Gemeinderat zur Durchsicht übermittelt. Der Bürgermeister berichtet, welche Punkte nach seiner Ansicht nach adaptiert werden sollten.

GR Selb erwähnt nochmals, ob es nicht sinnvoll wäre hierzu einen Ausschuss einzusetzen. Der Bürgermeister hält dies nicht zwingend für notwendig.

Der Gemeinderat argumentiert ausführlich über die Preisgestaltung des Grundstückes und verständigt sich letztendlich auch auf einen möglichen Grundpreis. Der Bürgermeister wird demnächst mit Hr. Becker ein Gespräch diesbezüglich führen und dem Gemeinderat hiervon informieren.

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

GR Larcher – Lawinensperre Verkehrsregelung Umfahrung

GR Larcher erkundigt sich bzgl. Thema Verkehrsregelung im Falle einer Lawinensperrung. Es wird über die Vor- und Nachteile eine Ampellösung diskutiert.

GR Friedle – Asphaltlöcher bei der Unterführung Steinbruch

diese werden lt. Bürgermeister ausgebessert.

**F.d.R.d.A.
Christopher Winkler**

**Angeschlagen am: 07.11.2019
Abgenommen am: 22.11.2019**